

Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Bauarbeiten, insbesondere Tiefbauarbeiten, im Bereich von Strom- und Steuerkabeln, Gas- und Fernwärmeversorgungsleitungen sowie Straßenbeleuchtungskabeln (nachfolgend "Leitungen" genannt) in und über öffentlichen und privaten Grundstücken für die Versorgungsgebiete der SWS (Schneeberg für Strom/Gas/FW/Straßenbeleuchtung, Bad Schlema für Strom/Gas und Eibenstock außer OT Sosa für Strom). Die Spannung in Kabeln betragen bis zu 20.000 Volt, die Gasdrücke in Leitungen bis zu 16 bar, die Drücke im Fernwärmenetz bis 9 bar.

Allgemeine Hinweise

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, bzw. Stromversorgung und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme- oder Gasleitung bzw. ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art!

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und diese zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten von Bauunternehmern, Bauherren oder sonstigen Personen

Jeder Bauunternehmer, Bauherr oder sonstige Person (im Folgenden „Bauausführender“ genannt) hat bei Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigungen zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben.

Verstöße des Bauausführenden gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB.

Verantwortung und Haftung

Die im Erdreich verlegten Leitungen und Kabel der Gas-, Fernwärme- sowie Stromversorgung sind Bestandteil von öffentlichen Zwecken dienenden Anlagen. Diese Anlagen können durch Arbeiten, die in ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, beschädigt werden. Durch derartige Beschädigungen wird immer ein Teil dieser Anlagen und damit auch das öffentliche Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Beschädigungen an Anlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, sind u. U. strafbar, können zivilrechtliche Schadensersatzansprüche sowie die strafrechtliche Verfolgung der Schädiger insbesondere nach den §§ 222 (Fahrlässige Tötung), 230 (Fahrlässige Körperverletzung), 306-310a (Brandstiftung), 316b (Störung öffentlicher Betriebe), 318 (Beschädigung wichtiger Anlagen) und 319 (Baugefährdung) StGB mit Höchststrafen bis zu 10 Jahren Freiheitsentzug auslösen und zwar auch dann, wenn diese Delikte fahrlässig begangen werden. Zur Vermeidung dieser Gefahren besteht daher eine rechtliche Verpflichtung, vor Beginn einer Baumaßnahme bei den zuständigen Behörden und Unternehmen Erkundigungen einzuholen, ob durch die geplante Baumaßnahme Ver- bzw. Entsorgungsleitungen und -anlagen betroffen werden könnten. Kommt der Bauausführende oder eine andere Person, die die Verantwortung für die Baumaßnahme trägt, dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet der jeweils Verantwortliche für die entstandenen Beschädigungen und deren Folgekosten. Dazu gehören u. a. die sich ergebenden Haftungsansprüche aus den für die Energieversorgung geltenden Gesetzen und Verordnungen (z.B. EnWG, NAV, NDAV, AVBFernwärmeV). Der Schadensersatzanspruch umfasst neben den eigentlichen Reparatur- bzw. Wiederherstellungskosten z.B. auch die Kosten für notwendige Maßnahmen, welche durch SWS zur Sicherung ihrer Versorgungsanlagen ergriffen werden. Des Weiteren hat der Verursacher mit Ersatzansprüchen der Energie- oder Gas/FW-Kunden bzw. Regressansprüchen von SWS aufgrund von Störungen der Energie- bzw. Gas und FW-Versorgung zu rechnen. Zum Schadensersatzanspruch von SWS zählt ferner insbesondere Schäden und Folgeschäden am Leitungsnetz, die durch nicht sachgemäß durchgeführte Baumaßnahmen verursacht wurden. Die Anwesenheit eines Beauftragten von SWS an der Baustelle befreit den Bauausführenden nicht von seiner Pflicht, eigenverantwortlich sämtliche zum Schutz der Versorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen durchzuführen. Sollten von Beauftragten der SWS Angaben zur Sicherung der Leitungsanlagen gemacht werden, so wird dadurch die Haftung des Bauausführenden für die Durchführung der Tiefbauarbeiten nicht berührt, auch nicht bezüglich eventueller Beschädigungen, die an den Leitungen und Kabeln durch die Tiefbauarbeiten entstehen.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht des Bauausführenden bei der Durchführung von Bauarbeiten hat sich der Bauausführende rechtzeitig, d.h. mind. 10 Tage vor Baubeginn bei der SWS nach Vorhandensein und Lage von Versorgungsanlagen im Bereich seines Arbeitsgebietes zu erkundigen. Dies gilt auch für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird. Planunterlagen sind rechtzeitig und schriftlich (per Post, per Fax oder per E-Mail) mit dem Vordruck „Erlaubnisschein für Erdarbeiten“ bei der SWS anzufordern. Das entsprechende Formular zur Beantragung finden Sie auf www.silberstrom.de → Netze → Leitungsauskunft.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichung von der Bauplanung oder Erweiterung des Beauftragten muss eine neue Erkundigung vorliegen. Bei Einsatz von Bodendurchschlagsraketen/ Horizontalspülbohrverfahren etc. ist eine besondere Einweisung durch das zuständige Personal der Stadtwerke SWS und Sorgfalt erforderlich.

Eine erteilte Planauskunft stellt keine Zustimmung zum Bauvorhaben dar, ist auf sechs Monate befristet und gilt ausschließlich für das beantragte Vorhaben.

Lage von Versorgungsanlagen

In der Regel liegen Stromversorgungskabel in einer Tiefe von 0,60 bis 1,10 m, Gasleitungen in einer Tiefe von 0,60 bis 1,20 m und Fernwärmeleitungen in einer Tiefe von 0,40 bis 1,20 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende, insbesondere geringere Tiefenlage, ist wegen Kreuzung anderer Anlagen, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbau sowie durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung möglich. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., selbst Gewissheit zu verschaffen. Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden den Bauausführenden nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen einbezogen, mit Schutzhauben aus Ton bzw. Beton oder mit Abdeckfolien, -platten, Ziegelsteinen usw. abgedeckt oder auch frei im Erdreich mit oder ohne Warnband verlegt werden. Vorgenanntes schützen die Rohrleitungen nicht unbedingt gegen mechanische Beschädigungen.

Armaturen, Straßenkappen und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben.

Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

SWS gibt Auskunft über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist.

Dem Bauausführenden werden Planunterlagen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt, jedoch sind die Maße und sonstige Angaben unverbindlich. Sind ausnahmsweise Pläne nicht vorhanden, wird eine Einweisung durch SWS Mitarbeiter im Baustellenbereich vorgenommen.

Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss der SWS der Baubeginn rechtzeitig, d. h. mindestens 5 Werktage vorher schriftlich oder telefonisch bekannt gegeben werden, damit – soweit erforderlich – eine Einweisung erfolgen und ggf. eine Aufsicht gestellt werden kann. Allein das Einholen von Information gemäß den allgemeinen Pflichten von Bauunternehmen, Bauherren oder sonstigen Personen und der Erkundigungspflicht gilt nicht als Anzeige.

Die vom Netzbetreiber dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit der zuständigen Abteilungen der SWS abzustimmen sind, zu treffen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen sind mit SWS abzustimmen.

Der Verlauf der Leitungen und Kabel ist im Nahbereich durch Aufgrabungen von Hand vorsichtig zu ermitteln; scharfe und spitze Werkzeuge dürfen nicht eingesetzt werden.

Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu

unterbrechen, bis mit dem zuständigen Betreiber der Versorgungsanlage Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit den SWS rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem "Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben" der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen sowie nach etwaigen zusätzlichen Absprachen mit der SWS zu erfolgen.

Maßnahmen bei Beschädigung unserer Versorgungsanlagen

Jede Art von Beschädigung einer Versorgungsanlage ist der SWS unverzüglich unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu melden:

STÖRUNGSMELDUNG: 03772-3502-0

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung von SWS erfolgen.

Ist die Anlage so beschädigt worden, dass das Medium (Gas, Fernheizwasser) austritt bzw. auszuströmen droht oder es bereits zu Kurzschlüssen am Kabel gekommen ist bzw. Kabeladern blank- und/oder freiliegen, sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern, und es sind Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu treffen:

Gas

Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Funkenbildung, Zündquellen vermeiden, nicht rauchen!

Angrenzende Gebäude sind auf Gaseintritt zu prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen!

Keine elektrischen Anlagen bedienen!

Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!

Fernwärme

Bei ausströmendem Heizwasser besteht die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung und Überflutung sowie der Verbrühung von Personen.

Deshalb tiefliegende Räume und Baugruben von Personen räumen.

Strom

Eine Berührung der Kabel oder Freileitungen bzw. Bauteile, die mit ihnen in Verbindung stehen, ist mit Lebensgefahr verbunden. Es bestehen Gefahren der Verbrennung durch Lichtbogeneinwirkung und der Körperdurchströmung bei Berühren unter Spannung stehender Kabelteile.

Baggerführer dürfen die Fahrzeugkabine im Schadensfall erst verlassen, nachdem Mitarbeiter der SWS die Anlagen freigeschaltet, geerdet und kurzgeschlossen haben.

Also beachten: Gas / Fernwärme / Strom

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- SWS unverzüglich benachrichtigen!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!
- Weitere Maßnahmen mit SWS und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von SWS verlassen!

Freistellungsklausel

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden.

Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o. a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der Stadtwerke Schneeberg GmbH, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.